# Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2018

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde von Buus erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a quater und 2a quinquies des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 und AVH und IV (ELG), beschliesst:

## § 1 Regelungsbereich und Definition

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a bis ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
  - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
  - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
  - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
  - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.
- <sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- <sup>3</sup> Finanzierungslücken sind
  - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung. b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- <sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## § 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- <sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im teuersten der fünf Heime in Gelterkinden, Läufelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- <sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Abs. 1 genannten Heime befindet.

# § 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

### § 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

- <sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- <sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000 übersteigen.

## § 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen zur Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

#### § 6 Vollzug

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge.

#### § 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01.01.2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Buus vom 12.06.2018.

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUUS

Die Präsidentin: Der Verwalter:

N. Jermann B. Sägesser

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17.08.2018 genehmigt.

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Anton Lauber Regierungsrat